



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 A 69.07

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 22. Mai 2008
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht
Prof. Dr. Rubel als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 60 000 € fest-
gesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seine Klage mit Schriftsatz vom 20. Mai 2008 zurückgenommen.
Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG und entspricht der ständigen Praxis des Senats bei Klagen von Drittbetroffenen im Planfeststellungsrecht, wenn es sich wie hier um landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe handelt, für die eine Existenzgefährdung geltend gemacht wird.

Prof. Dr. Rubel